

Extrawurst für Gewerkschafter

Urteil des Bundesarbeitsgerichts 18.03.2009, 19:30



Entscheidung des Bundesarbeitsgericht: Tarifverträge dürfen zumindest in Einzelfällen Leistungen nur für in Berufsverbänden organisierte Arbeitnehmer enthalten.

Glück für Gewerkschaftsmitglieder: Wenn es der Tarifvertrag vorsieht, können sie besser gestellt sein als Kollegen, die keiner Arbeitnehmerorganisation angehören. (Foto: dpa)

Das hat am Mittwoch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt im Fall eines Sanierungstarifs bei der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Weser-Ems entschieden. Die mit Spannung erwartete Antwort auf die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit solcher so genannter Differenzierungsklauseln gab das BAG damit nicht.

Sonderzahlungen oder andere Leistungen für Gewerkschaftsmitglieder gibt es in vielen Tarifverträgen. Dabei steht es bei einer "einfachen Differenzierungsklausel" den Arbeitgebern frei, die gleiche Leistung auch den nicht organisierten Mitarbeitern zu zahlen. Bei einer "qualifizierten Differenzierungsklausel" wird dies tariflich ausgeschlossen.

Im konkreten Fall hatte Verdi bei der in finanzielle Schwierigkeiten geratenen AWO Weser-Ems einem Verzicht der Mitarbeiter auf das Weihnachtsgeld zugestimmt. Im Gegenzug sollten die Verdi-Mitglieder eine "Ausgleichszahlung" von 535 Euro bekommen. Die Klägerin war nicht in der Gewerkschaft, verlangte aber trotzdem das Geld.

Ohne Erfolg: Die Differenzierungsklausel sei zumindest bei einem Sanierungstarif zulässig, bei dem es auf eine enge Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Gewerkschaft ankomme, urteilte das BAG. Ein unzulässiger Druck, der Gewerkschaft beizutreten, entstehe in solch einem Fall und auch angesichts der Höhe der Zahlung nicht. Ob solche einfache oder sogar auch qualifizierte Differenzierungsklauseln generell erlaubt sind, ließ das BAG ausdrücklich offen.